



## 1. Höhe, Befristung und Bezugsart

Die Inflationsausgleichsprämie, welche ein Teil des dritten Entlastungspaket ist, dient zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise. Die Grundlage hierzu stellt das Gesetz der temporären Senkungen, des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über Erdgas §3 Nr. 11 EStG dar.

Die zusätzliche Zahlung einer Inflationsprämie kann bis zu einem Beitrag von 3.000 EUR je Arbeitnehmer und Beschäftigungsverhältnisses von den Steuern und den Sozialversicherungsabgaben befreit werden. Die Begünstigung ist befristet im Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 auszuführen. Die Prämie kann in einer Summe oder auch in mehreren Teilbeträgen, wie zum Beispiel ab Januar 2023 bis Dezember 2024 zu je 125 EUR im Monat, abgerechnet werden.

Wenn Beschäftigte im Folgemonat abgerechnet werden, wie beispielsweise für Dezember 2024 erst im Januar 2025, muss die Zahlung der Inflationsprämie dennoch bis zum 31. Dezember 2024 auf dem Konto des Beschäftigten gutgeschrieben werden.

Die Prämien-Begünstigung kann nicht nur als Geldbezug ausgezahlt werden, sondern darf auch als Sachbezug erfolgen - dort ist lediglich eine Quittung über den Erhalt der Zuwendung erforderlich.

## 2. Freiwilligkeit des Arbeitgebers

Arbeitgeber dürfen die Höhe der Auszahlung je Arbeitnehmer selbst bestimmen. Dennoch sollte es in einer definierten Gruppe aufgrund des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgesetzes gleich sein. Definierte Gruppen könnten beispielsweise Arbeitnehmer in Vollzeit oder Teilzeit sein. Die Prämie ist eine freiwillige Zahlung des Arbeitgebers an den Beschäftigten. Da die Zahlung der Inflationsprämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn die Steuer- und SV-Freiheit begünstigt, ist eine Umwandlung von vertraglich vereinbarten oder betriebsüblichen Zahlungen, wie beispielsweise dem Weihnachtsgeld nicht gestattet. Möchte der Arbeitgeber die Inflationsprämie im November zahlen, während zusätzlich arbeitsvertraglich auch eine Weihnachtsgeldzahlung vereinbart ist, müssen somit beide Sonderzahlungen abgerechnet werden.

## 3. Erkennbarkeit des Zwecks

Bei der Zahlung der Inflationsprämie muss erkennbar sein, dass diese zum Ausgleich der Inflation dient (bspw. über eine schriftliche Vereinbarung, Hinweis auf der Lohnabrechnung oder einem entsprechenden Passus in der Betriebsvereinbarung). Bei Gesellschaftern oder Geschäftsführern ist die schriftliche Verankerung im Gesellschafterbeschluss wichtig - ebenfalls mit dem Hinweis, dass die Zahlung zum Ausgleich der Inflation dient. Dies dient zur Vermeidung einer verdeckten Gewinnausschüttung. Zudem müssen Zahlungen dem Fremdvergleichs standhalten.

## 4. Sonderfälle

Auch Arbeitnehmer, welche Krankengeld oder Mutterschutzgeld beziehen, können die Zahlung(en) erhalten. Bei Personen, welche Arbeitslosengeld II/Sozialgeld beziehen, wird die Inflationsausgleichsprämie nicht als Einkommen angerechnet. Die Pfändbarkeit ist noch nicht abschließend geklärt. Der Gläubiger kann rechtssichere Auskunft zur Pfändbarkeit geben.

Melde Dich gerne bei weiteren Fragen bei Deinen Lohn-Expertinnen Katrin, Karin und Sandra.

